

Kreisverwaltung Alzey-Worms □ Postfach 13 60 □ 55221 Alzey

Gegen Empfangsbestätigung

Wiwi plan GmbH & Co. KG  
z. H. Herrn Hassenpflug  
Schneeberger Hof 14  
67813 Gerbach

Abteilung: Bauen und Umwelt, Referat Naturschutz,  
Immissionsschutz und Wasserwirtschaft  
Zuständig: Frau Emrich  
Telefon: 06731 – 408-4632 Fax: 06731-4088 4444  
Mail: emrich.angela@alzey-worms.de  
Gebäude: Ernst-Ludwig-Straße 36  
Zimmer: 63

Postadresse: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey  
Internet: kreis-alzey-worms.de  
Öffnungszeiten siehe Homepage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Datum  
6-56101-90/FlonGum/wi/ae 26.07.2021

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der 4. und 9. Verordnung zum BImSchG (4. und 9. BImSchV) und des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in Repowering, davon zwei Anlagen auf Grundstücken in der Gemarkung Flonheim, Flur 15, Flurstücke 3 und 4 („WEA N01“), Gemarkung Flonheim, Flur 14, Flurstück 42 („WEA N02“) und eine auf den Grundstücken in der Gemarkung Gumbsheim, Flur 9, Flurstücke 80 und 81 („WEA N03“), eingegangen am 21.12.2020, Bautyp: Vestas V162 5.6 MW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres am 18.12.2020 gestellten und bei uns am 21.12.2020 eingegangenen Antrages ergeht folgender

**B e s c h e i d :**

Gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I, S. 1440) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziff. 1.6.2 V des Anhanges zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit nach Anhörung aller beteiligten Stellen die

**Hinweis**

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter [www.kreis-alzey-worms.de/kontakt](http://www.kreis-alzey-worms.de/kontakt) erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen. Mit Zugang Ihrer Nachricht können auch personenbezogene Daten von uns erfasst und gespeichert werden. Informationen hierzu und zu Ihren aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden Sie auf unserer Internetseite [www.kreis-alzey-worms.de](http://www.kreis-alzey-worms.de) unter dem Stichwort Datenschutz.

**Bankverbindungen**

Sparkasse Worms-Alzey-Ried

IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG

IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05

I:\ABT-6\Ref-62\56101 Immissionsschutz\AA WEA Windenergieanlagen\00 Einzelvorgänge\wiwi plan 2 WEA Flonh+1 WEA Gumbsheim\03 Genehmigungsbescheid\210726 Gen.Bescheid Endfassung.doc



## G e n e h m i g u n g

erteilt, folgende WEA des Bautyps Vestas V162, Nennleistung 5,6 MW, Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 169 m, Gesamthöhe 250 m, zu errichten und zu betreiben.

### **Positionierung:**

#### **Gemarkung Flonheim:**

**WEA N01: Flur 15, Flurstücke 3 und 4      UTM32 RW 429912 HW 5517600**

**WEA N02: Flur 14, Flurstück 42              UTM32 RW 429718 HW 5518045**

#### **Gemarkung Gumbsheim:**

**WEA N03: Flur 9 Flurstücke 80 und 81      UTM32 RW 429411 HW 5518345**

**Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.**

Die WEA sind mit stets funktionssicheren technischen Einrichtungen zu betreiben. Eine Abschaltautomatik bei Unwuchtbetrieb und insbesondere die Verpflichtung zu regelmäßiger, fachkundiger Prüfung, Wartung und Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen und der übertragungstechnischen Teile auf ihre Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand, der Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit ihrer Oberfläche und auf Rissbildung in zeitlich überschaubaren Abständen, sind zu gewährleisten und zu wahren.

Betriebsstörungen, die eine Beeinträchtigung/Gefährdung der menschlichen Gesundheit bewirken können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie und wann Abhilfe geschaffen wird.

Beginn der Erdarbeiten, Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sowie jeder Betreiberwechsel sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.

Die Genehmigung erlischt (§ 18 BImSchG), wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist.

Eine beabsichtigte Betriebseinstellung ist der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen. Die sich hierbei aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten (z. B. ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen, Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes) sind durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu beabsichtigten Maßnahmen zu belegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Anlagen-Rückbau baugenehmigungspflichtig und ein entsprechender Antrag bei der Baugenehmigungsbehörde zu stellen ist.

**Der im nachfolgenden Text verwendete Begriff „Baubeginn“ bezieht sich auf den Baubeginn für die Fundamente (inklusive Erdarbeiten) und erfordert die vorherige Freigabe durch die Genehmigungsbehörde. Dies gilt ebenso für den Beginn der übrigen mit dem Bau der WEA im Zusammenhang stehenden Erdarbeiten.**

## Kreisverwaltung Bauaufsicht

### Bedingungen:

- 1) Vor Baubeginn ist zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung nach § 232 ff BGB (z.B. in Form einer Bankbürgschaft) in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Rückbaues zu leisten. - Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die WEA **Gemarkung Gumbsheim 183.000,00 €** (incl. 19 % MwSt) und für die beiden WEA Gemarkung **Flonheim** ebenfalls je 183.000,00 € (=366.000,00 €, incl.19 % MwSt), für alle drei Anlagen mithin **549.000,00 €**. Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, untere Bauaufsichtsbehörde, zu erbringen. Der Bauherr erkennt an, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu zahlen, wenn er seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 2) Vor Baubeginn sind die notwendigen Abstandsflächen, die nicht auf dem jeweiligen Baugrundstück liegen, durch Eintragung einer Abstandsflächenbaulast zu sichern. Die notwendigen Baulasten sind bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms eintragen zu lassen.
- 3) Vor Baubeginn ist noch ein Vereinigungsnachweis der Grundstücke Gemarkung Gumbsheim, Flur 9, Nr. 80 und 81 sowie der Grundstücke Gemarkung Flonheim, Flur 15, Nr. 3 und 4 durch Eintragung einer Vereinigungsbaulast vorzulegen.
- 4) Vor Baubeginn ist eine Baugrunduntersuchung des Standortes vorzulegen. Die Baugrunduntersuchung ist durch einen in Rheinland-Pfalz anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Das Ergebnis der Baugrunduntersuchung ist durch einen zugelassenen Prüfsachverständigen für Baustatik in die geprüfte Typenstatik der Fundamente einzuarbeiten. Der entsprechende Prüfbericht ist vor Baubeginn vorzulegen.
- 5) Vor Baubeginn ist der Bauaufsicht der Bauleiter/in mit Namen, Anschrift und Rufnummer mitzuteilen und in das Baustellenschild (roter Punkt) einzutragen.
- 6) Vor Baubeginn müssen die 4 Altanlagen vollständig (inklusive Fundamente) zurückgebaut sein.

## Kreisverwaltung Untere Naturschutzbehörde

1. Die Baufeldfreimachung des jeweiligen WEA Standortes (incl. Kranstell- Turmaufricht- u. Lagerplatz, Zufahrt) hat außerhalb des Brutzeitraums der dokumentierten, planungsrelevanten Brutvogelarten (wie z. B. Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn) d. h. außerhalb der Zeit vom 01. März (Feldlerche, die schon vergleichsweise früh brüten kann) bis zum 30. September (Grauammer, jeweils incl. Jungenaufzucht) zu erfolgen. Sollte die Baufeldfreimachung innerhalb dieser Brutzeit liegen, so ist im Baufeldbereich des jeweiligen WEA-Standortes (nebst Kranstell- u. ggf. Lagerplatz, Zufahrt insgesamt) vor Beginn jedweder Baumaßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verstöße gegen § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG eine Begehung durch fachkundige Personen (i. d. R. Biologen) z. B. im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung durchzuführen, welche die Unbedenklichkeit schriftlich bestätigen. Sollten im Rahmen der Kontrolle Brutvorkommen im Bereich der Eingriffsstellen festgestellt werden, ist bis zum Abschluss des Brutgeschehens von Bauarbeiten abzusehen.

Die Freigabe des Baubeginns im Baufeld seitens der unteren Immissions-schutzbehörde ist abzuwarten!

2. Zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit mit dem Schutzgut „Fledermaus“ ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Durchführung eines 2-jährigen Fledermaus-Monitorings nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 an der WEA N02, was der Vorlage eines Nachweises über die Beauftragung eines qualifizierten Fachgutachters, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, bedarf. Es ist ein Gondel-/Höhenmonitoring an der WEA 02 vorzusehen.

Die Freigabe der Inbetriebnahme seitens der unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!

Dies begründet sich darauf, dass in Rheinhessen nach Erkenntnissen aus verschiedensten bereits erfolgten Fledermausmonitorings ein potenzielles Kollisionsrisikos besteht, und erhebliche Beeinträchtigungen hochfliegender Fledermausarten ausgeschlossen werden müssen. Die Durchführung eines solchen Gondelmonitorings ist auch schon im Fledermauskundliches Fachgutachten vom 09.06.2021- gutschker&dongus GmbH (FledmGut) genannt.

3. Vor Baubeginn der WEA ist zur Sicherung der Erfüllung der naturschutzfachlichen Kompensation gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG seitens der Genehmigungsempfängers, jeweils eine Sicherheit nach § 232 BGB (z.B. in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft oder eines Bankguthabens mit entsprechendem Sperrvermerk) in Höhe der im FN dargelegten Kosten der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zu leisten. Nachfolgende Sicherheitsleistung wird erhoben

Ausgleichsmaßnahme gemäß Ziffer 5.3.5 des FN: PIK-Maßnahme mind. 4.456 m<sup>2</sup> Blühstreifen, Gemarkung Gumbsheim Fl. 6 Nr. 42

Sicherheitsleistung für die Herstellung und auf die hier prognostizierte Standzeit der WEA von 25 Jahren erfolgende Unterhaltung entsprechend der

Maßnahmenbeschreibung im FN S.40 entsprechen der vorgelegten Kostenschätzung: **38.335,00 €**.

Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, untere Immissionsschutzbehörde, zu erbringen.

Eine Freigabe / Teilfreigabe erfolgt nach Ablauf von jeweils fünf Jahren um 1/5 der Gesamtsumme auf Antrag unter Vorlage einer um diesen Betrag reduzierten Sicherheitsleistung möglich. Solange die WEA noch bestehen muss mindestens das letzte Fünftel als Sicherheitsleistung bestehen bleiben.

Seitens des Genehmigungsempfängers ist anzuerkennen, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu bezahlen, wenn den Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Da sich die vorgenannte Sicherheitsleistung auf die Kompensation von drei WEA bezieht, kommt jeder WEA ein Anteil von jeweils 1/3 davon zu.

4. Zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichsmaßnahme gemäß Ziffer 5.3.5 des FN: PIK-Maßnahme mind. 4.456 m<sup>2</sup> Blühstreifen, Gemarkung Gumbsheim Fl. 6 Nr. 42

ist seitens des Genehmigungsinhabers eine entsprechende Dienstbarkeit (Reallast) des Grundstückes im Grundbuch einzutragen. Die Eintragung ist hierbei auf die jeweilige Maßnahme / Zielentwicklung abzustimmen: *Dienstbarkeit des Grundstückes zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Anlage und Unterhaltung eines Blühstreifen auf min. 4.456 m<sup>2</sup> - zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landkreis Alzey-Worms*. Der Eigentümer des Grundstückes verpflichtet sich zu einer ausschließlich dem vorgenannten Zweck dienenden Nutzung. Ein schriftlicher Nachweis über die Eintragung ist der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abteilung Bauen und Umwelt noch vor Baubeginn vorzulegen. Hierzu ist auch der Antrag (Notar) auf Eintragung beim Amtsgericht ausreichend. - Anmerkung: Die jeweils entsprechende Dienstbarkeit kann gelöscht werden, wenn der Eingriff je nicht mehr bestehen sollte (nach vollständigem Rückbau der jeweiligen Windenergieanlage).

Die Freigabe des Baubeginns im Baufeld seitens der unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!

### **Auflagen:**

#### **Kreisverwaltung Bauaufsicht**

### **Auflagen:**

- 1) Die Bestimmungen des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 sind

Grundlage dieser Genehmigung, die darin geforderten Abnahme- und Prüfberichte sind unaufgefordert vorzulegen.

- 2) Das Bauvorhaben ist nach der geprüften statischen Typenberechnung auszuführen. Der Prüfbericht des/r Prüfsachverständigen/in ist zu beachten.
- 3) Die Ausführung der statisch beanspruchten Konstruktionsteile ist durch den/die Prüfstatiker/in abzunehmen. Die Abnahmeberichte sind der unteren Bauaufsichtsbehörde sofort nach dem Abnahmetermin vorzulegen.
- 4) Der Bauherr ist verpflichtet, alle notwendigen wiederkehrenden Prüfungen vornehmen zu lassen und die Prüfberichte unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 5) Vor Baubeginn müssen die Grundflächen der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage der baulichen Anlage festgestellt sein. Die Absteckung und die Festlegung der Höhenlage haben durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen.
- 6) Spätestens 4 Wochen nach Aufstellung der Turmsegmente ist der Genehmigungsbehörde der Nachweis über die erfolgte katastermäßige Einmessung vorzulegen.

### **Kreisverwaltung Untere Naturschutzbehörde (UNB)**

#### **Auflagen:**

1. Die Antragsunterlagen bezogen auf
  - a) Avifaunistisches Fachgutachten vom 15.06.2021– gutschker & dongus GmbH (AviGut)
  - b) Fledermauskundliches Fachgutachten vom 09.06.2021- gutschker & dongus GmbH (FledmGut)
  - c) Fachbeitrag Artenschutz vom 15.06.2021- gutschker & dongus GmbH (FBArtSch)
  - d) Fachbeitrag Naturschutz vom 15.06.2021- gutschker & dongus GmbH (FN)
  - e) UVP-Bericht vom 15.06.2021- gutschker & dongus GmbH (UVP-B)  
werden verbindlicher Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Sämtliche darin aufgeführten naturschutzfachlichen Vermeidungs-, / Verminderungs- / Ausgleichsmaßnahmen sind fachgerecht wie beschrieben umzusetzen. Soweit über Nebenbestimmungen des Bescheides Anderes geregelt wird, gilt dieses.
2. Alles aus dem Rückbau der Bestandsanlagen (d.h. sämtliche Bauteile, einschließlich auch der Baustoffe der Zuwegung bzw. Kranstellflächen, sofern diese nicht im Zuge der Errichtung der drei Neuanlagen direkt Wiederverwendung finden) mit der Bezeichnung
 

R01 Flonheim	Fl.14	Nr. 27/1
R02 Flonheim	Fl.15	Nr. 32

R03 Flonheim Fl.14 Nr. 42  
 R04 Gumbsheim Fl. 9 Nr. 76/1

muss nachweislich einer sach- und fachgerechten Verwertung/Entsorgung zugeführt werden.

3. Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Oberboden ist gem. DIN 18915 zu behandeln, der insgesamt anfallende Bodenaushub darf längstens 9 Monate nach Beginn der Fundamentausschachtung im näheren Umfeld der Windenergieanlagen zwischengelagert werden, er ist einer Verwertung zuzuführen (Anmerkung/Hinweis: bei einer eventuell vorgesehenen Auffüllung landwirtschaftlicher Flächen ist die meist erforderliche vorherige naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht – ab Flächenumfang größer als 300 m<sup>2</sup> - zu beachten. Dies ist auch an die mit Erdarbeiten betrauten Unternehmen so weiterzugeben.
4. Eine Überhöhung des Fundamentes über das aktuelle Geländeniveau ist zu vermeiden, wenn dies doch erfolgt sind flach auslaufende (Neigungsverhältnis mind. 1:3 besser 1:4) Übergänge zur Höhenlage der umliegenden Fläche herzustellen.
5. Der Bereich des Mast- / Turmfußes der WEA ist so zu gestalten, dass er für die Nahrungssuche für Greifvögel wie Turmfalke und Bussard unattraktiv wird (z. B. Ackerbewirtschaftung bis nah an den Turmfuß. Auf dem Kranstellplatz ist um Thermikbildung zu vermeiden möglichst schnell eine Begrünung zu etablieren (z. B. Herstellen von Schotterrassen oder natürliche Wiederbegrünung) auf jeden Fall gilt, dass eine ggf. einsetzende Selbstbegrünung nicht durch Anwendung von Herbiziden ö. ä. einzuschränken bzw. gar zu verhindern ist.
6. Die Farbgebung der WEA hat insgesamt, d. h. Turm und Rotorblätter in nicht reflektierende Mattlackbeschichtung zu erfolgen. Die im FN+UVP-Bericht zur Minimierung artenschutzfachlicher Nachteile, wie z. B. Kollisionen bodennah fliegender Offenlandvogelarten, wie z. B. der Grauammer etc. am Turmfuß dargelegte farbig abgesetzte Farbgebung, bevorzugt gedeckte, nichtleuchtende, matte Töne, z. B. Grautöne, anstelle der hellen lichtgrauen Turmfarbe der untersten 20 m des WEA-Turmfußes ist nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der UNB bis spätestens 8 Wochen nach Errichtung dieses Turmfußes allerspätestens vor Inbetriebnahme der WEA fachgerecht vorzunehmen und auf Dauer vorzuhalten (von der UNB wird die schon mehrfach erprobte Farbgebung RAL 7002 empfohlen). Eine Vorgabe zur Turmfußfarbgebung ist hier erforderlich, da mit der beantragten WEA des Herstellers Vestas (im Gegensatz zu einer WEA des Herstellers ENERCON) kein werkseitiger schon eingefärbter Turmfuß beantragt wird.
7. Notwendige Tageskennzeichnungen nach der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (LuftKennzVwV) sind mit rot-weiß Farbmarkierung und zusätzlicher Farbmarkierung am Mast / Turm einheitlich vorzunehmen, weit mehr beeinträchtigend wirkende helle

Blitzlichter sind aus Gründen der Eingriffsminimierung nicht zulässig.

8. Bzgl. der Nachtkennzeichnung gilt zudem, dass keine Blattspitzenhindernisse angebracht werden dürfen, da diese weit mehr beeinträchtigende Wirkung entfalten als die sonstig aufgezeigten Alternativen nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (LuftKennzVwV).
9. Die Nachtkennzeichnung ist bei guter Sicht soweit als möglich abzumindern, sofern / solange noch keine Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) eingebaut und in Betrieb gesetzt wird. Maßgeblich ist hier aber stets die Vorgabe seitens des im Verfahren beteiligten Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, welcher die Belange der Luftverkehrssicherheit vertritt.
10. Die Blinkfolge der auf dieser genehmigten WEA eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren (Taktfolge wie auch in der LuftKennzVwV - jeweils aktuelle Fassung bzw. der Vorgabe des Landesbetriebes Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr - vorgegeben).
11. Die gemäß den luftverkehrsrechtlichen Anforderungen erforderliche Nachtkennzeichnung am Turm ist auf das nach diesen Anforderungen erforderliche Mindestmaß zu reduzieren (d. h. vorliegend ist das Vorsehen einer Befeuerebene am Turm ausreichend und somit auch aus Gründen der Minimierung des Eingriffs – Beleuchtung des Nachthimmels - nur zulässig). Sofern zu späterer Zeit (d. h. nach Erteilung dieser Genehmigung) der Einsatz einer Sichtweitenregulierung / einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) bzw. deren Nachrüstung zur Verringerung optischer Emissionen am Nachthimmel als luftverkehrsrechtliche Anforderung gilt, so ist zeitnah entsprechend nachzurüsten.

Anmerkung: Zwar wurde die ursprüngliche Umsetzungsfrist (01.07.2020) für die verpflichtende Ausstattung von Windenergieanlagen an Land und Windenergieanlagen auf See mit einer Einrichtung zur BNK von Luftfahrthindernissen gemäß § 9 Absatz 8 des EEG 2017 im November 2020 erneut nun bis zum Ablauf des 31.12.2022 verlängert (vgl. Az. BK6-19-142, Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur) jedoch stützt sich das Vorsehen einer BNK, wie auch die sonstigen o. g. naturschutzfachlichen Forderungen auf den allgemeinen Grundsatz des § 13 BNatSchG, wonach erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden sind.

12. Betriebszeitenregelung zum Fledermausschutz:  
Aufgrund eines signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Arten Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler ist an den drei Anlagenstandorten ein Abschaltalgorithmus in Anlehnung an BRINKMANN et al. (2011) und RICHARZ et al. (2012) sowie unter Berück-

sichtigung der Monitoringdaten nach BFL (2014) betriebssicher einzurichten. Nachfolgend ist eine zusammenfassende Übersicht der Maßnahme aus GUTSCHKER-DONGUS (2021a) dargestellt:

Abschaltzeiträume im ersten Jahr der Errichtung (entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen)

Zeitraum: 20.03 bis 10.11

20.03.-30.04.: ab Sonnenuntergang bis 2h vor Sonnenaufgang  
 01.05.-31.05.: ab Sonnenuntergang bis 1h vor Sonnenaufgang  
 01.06.-31.08.: ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang  
 01.09.-30.09.: ab 1h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang  
 01.10.-31.10.: ab 1h vor Sonnenuntergang bis 1h vor Sonnenaufgang  
 01.11.-10.11.: ab Sonnenuntergang bis 1h vor Sonnenaufgang

bei:  $T > 10 \text{ }^{\circ}\text{C}$

$v < 6 \text{ ms}^{-1}$

Niederschlag  $< 0,2 \text{ mm/h}$

- 
13. Zur Ermittlung der tatsächlichen Fledermausaktivität an den neuen WEA, sowie zur Überprüfung und Anpassung der notwendigen Abschaltvorgaben ist, wie in den Antragsunterlagen, insbesondere dem FledmGut schon ausgeführt, ein zweijähriges Gondelmonitoring an der WEA 02 durchzuführen. Hierbei sind die entsprechenden Erfassungsgeräte vom 01. März bis 30. November zu betreiben.
14. Mit der Inbetriebnahmeanzeige der WEA ist der UNB über die Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen. Die Einhaltung der festgesetzten Abschalt-Intervalle bzw. Betriebsalgorithmen ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert in jährlichen Abständen vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren. Quelle: Leitfaden NRW WEA+Artenschutz 12.11.13
15. Jeweils zum 01.03. des auf das Monitoringjahr folgenden Jahres ist der Monitoringbericht vorzulegen, dabei sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für eine eventuelle Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. Landesamt für Umwelt (LfU) wird seitens der Genehmigungsbehörde über die Erforderlichkeit von Restriktionsmaßnahmen zu entscheiden sein (Ergebnis- und standortabhängig können somit fachliche Einzelpräzisierungen je Anlage noch festgelegt werden (Grob- und Feintuning), die auf die saisonalen, tageszeitlichen und meteorologischen Bedingungen, Artenaktivitäten sowie art- und anlagespezifischen Kollisionsrisiken zugeschnitten sind). Mit der Auswertung des Monitorings sind auch das Betriebsprotokoll (als Nach-

weis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

16. Nach Ablauf der 2. Untersuchungsperiode ist ein vorläufiger Abschlussbericht vorzulegen, der die Auswertung relevanter Ergebnisse beinhaltet. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. LfU wird über die Wirksamkeit eventueller Restriktionsmaßnahmen und die Erforderlichkeit von weiteren Einzelpräzisierungen der WEA (Grob- und Feintuning), die auf die saisonalen, tageszeitlichen und meteorologischen Bedingungen, Artenaktivitäten sowie art- und anlagespezifischen Kollisionsrisiken zugeschnitten sind, beraten und diese sodann noch festgesetzt.
17. Wenn die Ergebnisse des Abschlussberichtes (im Anschluss an das 2. Betriebsjahr) es in begründeten Fällen aus artenschutzfachlicher Sicht erfordern, ist das skizzierte Begleitmonitoring auf ein drittes Jahr zu erweitern.
18. Eine ökologische Umweltbaubegleitung (UBB) ist im Zuge der Durchführung des Vorhabens durch eine Person mit Fachkompetenz (ökologisch geschult und faunistisch versiert) zu gewährleisten. Die UBB hat den ordnungsgemäßen Ablauf des Projektes unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes sowie die vollständige und korrekte Umsetzung der o.g. Maßnahmen zu gewährleisten und sicherzustellen.

Die UBB umfasst insbesondere die

- a) sach- und fachgerechte Durchführung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen. Der UBB sind stets alle aktuell oder zukünftig am Bau beteiligten Firmen mitzuteilen. Zu Beginn der UBB sind alle am Bau beteiligten Personen über die naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu informieren (ein entsprechendes Handout ist zudem auf der Baustelle auszuhängen).
- b) Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG, hierzu sind im Rahmen der UBB insofern auch die ausführenden Baufirmen über das eventuelle Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten zu informieren. Sollten sich im Baufeld gesetzlich geschützte Tiere zeigen, ist das weitere Vorgehen seitens der UBB mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- c) Kontrolle der ordnungsgemäßen Rekultivierung von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen, bzw. nicht dauerhaft vorzuhaltender Flächenbefestigungen
- d) evtl. Prüfung bei Erweiterung des Eingriffsumfangs. Insofern können durch die UBB dadurch über die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinaus naturschutzfachliche Belange während der Bauarbeiten zudem berücksichtigt werden.

Die hierfür verantwortliche Person ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bzw. wenn diese nicht selbst Genehmigungsbehörde ist, auch der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu benennen.

Ein Bericht hierüber ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bzw. wenn diese nicht selbst Genehmigungsbehörde ist, auch der Genehmigungsbehörde nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen vorzulegen, spätestens nach Abschluss aller Maßnahmen auch ein zusammenfassender Abschlussbericht.

19. Es dürfen nur dauerhaft notwendige Flächenbefestigungen bestehen bleiben, es sind keine schweren Befestigungen, sondern wassergebundene Bauweisen vorzusehen (Recyclingmaterial ist beim Ausbau zu bevorzugen).
20. Die Schonzeit gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Verbot des Beseitigens, Rodens, Gehölz abzuschneiden oder auf den Stock setzen) von 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ist zu beachten und zu wahren. Dies schließt auch die Durchführung des WEA-Projektes, d. h. auch die Zufahrten zur Anlieferung der nötigen Bauteile, insbesondere der Rotorblätter mit ein. Sofern aus dringenden Gründen davon abgewichen werden muss, wird hierfür eine naturschutzrechtliche Genehmigung auf gesondert zu stellenden qualifiziert ausgearbeiteten Antrag hin erforderlich (sind z. B. Vogelneester vorhanden sind diese umzusetzen bzw. es ist mit der Fällung / Rodung des / der Baumes / Bäume / Gehölzbestandes entsprechend zuzuwarten bis das Nest verlassen ist. Bei besetzten Baumhöhlen sind die Stammstücke gesondert zu bergen und an geeigneter Stelle zu lagern). Auch hier gilt, dass eine ökologische Umweltbaubegleitung zu erfolgen hat.

### **Hinweise:**

Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur dauerhaften Gewährleistung der Kompensation durch den WEA-Betreiber oder dessen Rechtsnachfolger auf die WEA-Standzeit bleibt unberührt. Sollte/n eine / die WEA länger als 25 Jahre in Betrieb bleiben / Bestand haben, ist eine Nachregelung bezüglich der Eingriffskompensation bzw. der Vorhaltung der Ausgleichsmaßnahme gemäß Ziffer 5.3.5 des FN: PIK-Maßnahme mind. 4.456 m<sup>2</sup> Blühstreifen, Gemarkung Gumbsheim Fl. 6 Nr. 42 zu beantragen, die sodann als Genehmigungsnachtrag zu bescheiden sein wird.

Hinsichtlich der Ableitung des produzierten Stromes ins EVU-Netz fehlt es an konkreten Angaben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine unterirdische Leitungsverlegung, welche einzig in Frage kommen dürfte, nur in Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen naturschutzrechtlich nicht der Eingriffsregelung unterliegt. Anders hingegen gilt die Inanspruchnahme von nicht intensiv genutzten Dauergrünland- und Flurholzflächen als Eingriff und bedarf der naturschutzrechtlichen Genehmigung, sofern keine nach anderen Rechtsvorschriften vorgeht.

### **Generaldirektion Kulturelles Erbe Mainz**

Im Umfeld der benannten Stellen sind eine Reihe hauptsächlich vorgeschichtlicher Fundstellen aktenkundig. Bei Erdarbeiten muss jederzeit mit archäologischen Funden aus prä-

historischen und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.

Nachstehende Auflagen ergehen in Anwendung des Denkmalschutzgesetzes:

### **Auflagen:**

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. **Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.**
3. Die Regelungen nach 1. und 2. entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.
4. **Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang von Ausgrabung und Dokumentation.**
5. Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag, Wegebau und Leitungstrassenbau.

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
 Direktion Landesarchäologie - Außenstelle  
 Mainz Große Langgasse 29, D - 55116 Mainz  
 Telefon: 06131 - 2016300, FAX: 06131 - 2016333, E-Mail: [landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de)

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Gewerbeaufsicht (SGD)**

## Auflagen

### I. Arbeits- und Immissionsschutz

#### Anlage WEA 30 („WEA N01“), Vestas V 162 (mit STE) 5.6 MW, NH 169m (WEA 30, HW 32429912/RW 5517600)

1. Die Windkraftanlage WEA 30 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
2. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ( $L_{e,max,Oktav}$ ) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel-  $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$  - nicht überschreiten:

#### Tag- und Nachtzeit:

- $L_{e,max,Oktav}$ : WEA 30                      105,7 dB(A) (Modus 0)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : = **104,0 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$\sigma_P$ :            = **1,2 dB(A)**      Serienstreuung  
 $\sigma_R$ :           = **0,5 dB(A)**      Messunsicherheit  
 $\sigma_{Prog}$ :       = **1 dB(A)**        Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ :                                      ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel  
 Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für den Tag- und Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	84,8	92,5	97,3	99,2	98,0	93,9	86,8	76,7

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ( $L_{WA,d, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

3. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
4. Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
  - die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
  - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
5. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.
6. Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten bei **Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen** (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden/a und von 30 min/d **in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen** nicht überschritten wird und es muss durch die Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den relevanten Immissionspunkten keine Beschattung er-

folgt an denen durch die Vorbelastung die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

7. Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.
8. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
9. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt. Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
10. Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
11. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
12. Es ist eine Betriebsanleitung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
  - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
13. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

14. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
15. Die Detektion von Eisansatz in gefährdender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
16. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
17. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten GL Report Nr. 75138 Rev.6 vom 15.11.2018 und GL Report 75172 Rev. 5 vom 07.01.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

**Anlage WEA 31 („WEA N02“), Vestas V 162 (mit STE) 5.6 MW, NH 169m (WEA 31, HW 32429718/RW 5518045)**

18. Die Windkraftanlage WEA 31 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
19. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ( $L_{e,max,Oktav}$ ) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -  $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_p^2 + \sigma_R^2}$  - nicht überschreiten:

Tag- und Nachtzeit:

- $L_{e,max,Oktav}$ : WEA 31                      105,7 dB(A) (Modus 0)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : = **104,0 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum  
ermittelter Schallleistungspegel

$\sigma_P$ :            = **1,2 dB(A)**    Serienstreuung  
 $\sigma_R$ :           = **0,5 dB(A)**    Messunsicherheit  
 $\sigma_{Prog}$ :      = **1 dB(A)**     Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ :                                      ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für den Tag- und Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	84,8	92,5	97,3	99,2	98,0	93,9	86,8	76,7

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ( $L_{WA,d, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

- Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schallleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
- Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmi-

gungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:

- die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
- keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

22. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.
23. Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten **bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen** (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden/a und von 30 min/d **in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen** nicht überschritten wird und es muss durch die Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den relevanten Immissionspunkten keine Beschattung erfolgt an denen durch die Vorbelastung die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

24. Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.
25. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
26. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt.

Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

27. Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
28. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
29. Es ist eine Betriebsanleitung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
  - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
30. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
31. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
32. Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
33. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

34. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten GL Report Nr. 75138 Rev.6 vom 15.11.2018 und GL Report 75172 Rev. 5 vom 07.01.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

**Anlage WEA 32 („WEA N03“), Vestas V 162 (mit STE) 5.6 MW, NH 169m (WEA 32, HW 32429411/ RW 5518345).**

35. Die Windkraftanlage WEA 32 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
36. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ( $L_{e,max,Oktav}$ ) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel  $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$  nicht überschreiten:

Tag- und Nachtzeit:

- $L_{e,max,Oktav,WEA\ 32}$  105,7 dB(A) (Modus 0)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav} = 104,0\text{ dB(A)}$  messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

$\sigma_P = 1,2\text{ dB(A)}$  Serienstreuung  
 $\sigma_R = 0,5\text{ dB(A)}$  Messunsicherheit  
 $\sigma_{Prog} = 1\text{ dB(A)}$  Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$  ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für den Tag- und Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>W,Oktav</sub>	84,8	92,5	97,3	99,2	98,0	93,9	86,8	76,7

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ( $L_{WA,d, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

37. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
38. Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
  - die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
  - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
39. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.

40. Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten **bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen** (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden/a und von 30 min/d **in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen** nicht überschritten wird und es muss durch die Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den relevanten Immissionspunkten keine Beschattung erfolgt an denen durch die Vorbelastung die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

41. Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.
42. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
43. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt. Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
44. Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
45. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

46. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
47. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
48. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
49. Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
50. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
51. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten GL Report Nr. 75138 Rev.6 vom 15.11.2018 und GL Report 75172 Rev. 5 vom 07.01.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

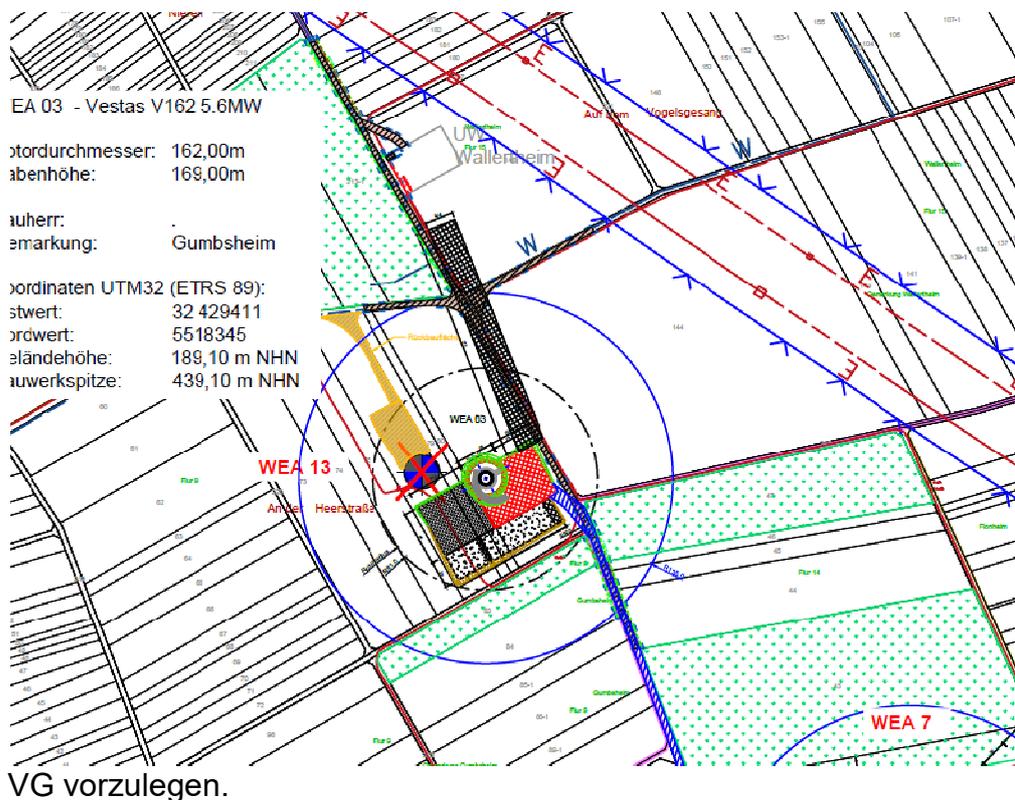
**Hinweis:**

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

## II. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

### **Trinkwasserversorgung:**

- Die Trinkwassertransportleitung der Verbandsgemeinde (VG) Wöllstein (Betriebsführung: Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH) wird vom Bau der WEA03 (Gem. Gumbsheim, Fl. 9, Nr. 80 + 81) tangiert. Die Bauarbeiten müssen mit der VG abgestimmt sein. Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde die Zustimmung der



### **Anlagenbezogener Gewässerschutz/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 WHG).

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793-1

herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)<sup>1</sup>.

3. Transformatoren, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
4. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) dauerhaft anzubringen (§ 44 Abs. 4 AwSV). Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.
5. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
6. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
7. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Abs. 2 AwSV, § 65 Abs. 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
8. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperrreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
9. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.

---

<sup>1</sup> Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

10. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen wassergefährdenden Stoffe oder mit diesen Stoffen verunreinigte andere Stoffe oder Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
11. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah zu beseitigen.
12. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
13. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
14. Im Übrigen gelten die weitergehenden Vorgaben des § 62 WHG i. V. m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV.

### ***Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz:***

#### **15. Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz**

Gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.

16. Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Vermeidungs- und Verwertungsgebot nach § 6 ff Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I v. 29.02.2012, S. 212 ff.) in der aktuellen Fassung zu beachten.
17. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, Wasserrechtes und Baurechtes) zu beachten.
18. Für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von mineralischen Abfällen (Boden und Bauschutt) sowie von baustellenfremden Material ist grundsätzlich Folgendes zu beachten:

*Hinweis:* a) bis c) gelten nicht für nicht kontaminiertes, also unbelastetes Bodenmaterial, das bei den Bauarbeiten ausgehoben wurde und in seinem natürlichen Zustand im Rahmen der Baumaßnahme wiederverwendet wird (vgl. § 12 Abs. 2 S. 2 BBodSchV; § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG)

- a) Bei Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten sind § 12 BBodSchV und als erläuternde Arbeitshilfe das ALEX-Informationsblatt 24 des früheren Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht RLP (LUWG; heute Landesamt für Umwelt (LfU)) vom Juli 2007 zu beachten.
- b) Eine Verwertung von Boden im Rahmen einer bodenähnlichen Anwendung bzw. zur Herstellung einer natürlichen Bodenfunktion unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht und außerhalb technischer Bauwerke (z.B. Verfüllung, Auffüllung, Geländemodellierung) hat nach ALEX-Informationsblatt 25, das die Anforderungen des gemeinsamen Rundschreibens des Umweltministeriums (damals MUFV) und des Wirtschaftsministeriums (damals MWVLW) vom 12.12.2006 berücksichtigt, zu erfolgen.  
*Hinweis:* Zwischenzeitlich wurden für letztgenanntes Rundschreiben mit Datum vom 15.01.2016 vom Wirtschaftsministerium (MWKEL) ergänzende Regelungen hinsichtlich des zulässigen TOC-Gehaltes getroffen.
- c) Bei einer Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken bzw. im Rahmen der Herstellung technischer Bauwerke (z. B. als Gründung) ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20 (LAGA M 20) maßgebend. Konkretisiert werden die Anforderungen in Rheinland-Pfalz mit dem ALEX-Informationsblatt 26.

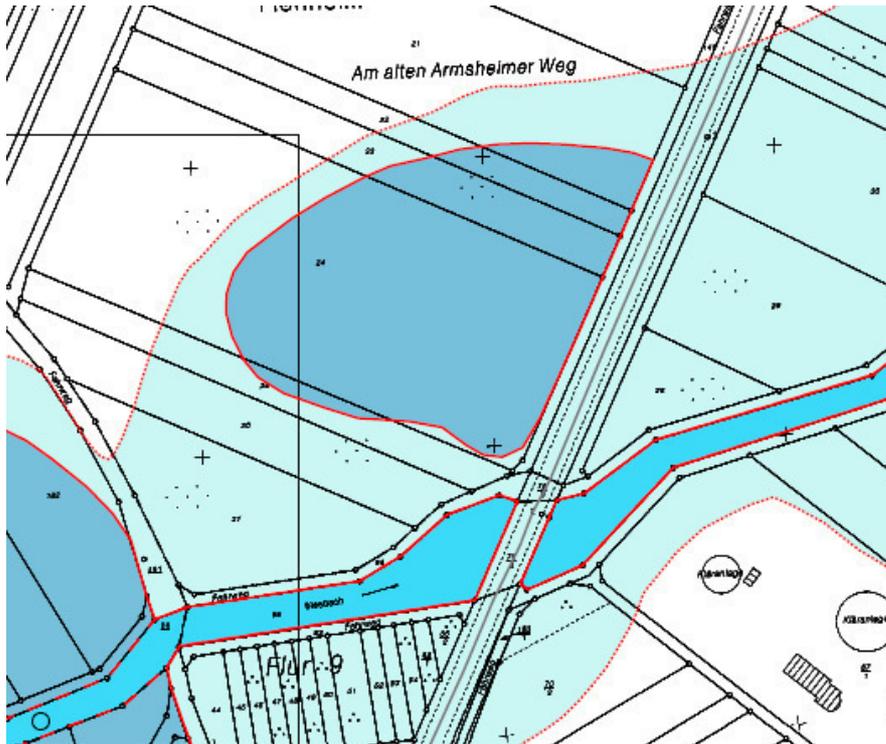
#### **IV. Hinweise**

##### ***Allgemeine Wasserwirtschaft:***

##### H1. Lage am Gewässer / Überschwemmungsgebiet

Im Bereich der geplanten Zufahrt zu den Windkraftanlagen befindet sich der Wiesbach (Gewässer II. Ordnung).

Die Zufahrt und der Lagerplatz befinden sich zum Teil im rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Wiesbaches (siehe beigefügte Karte).



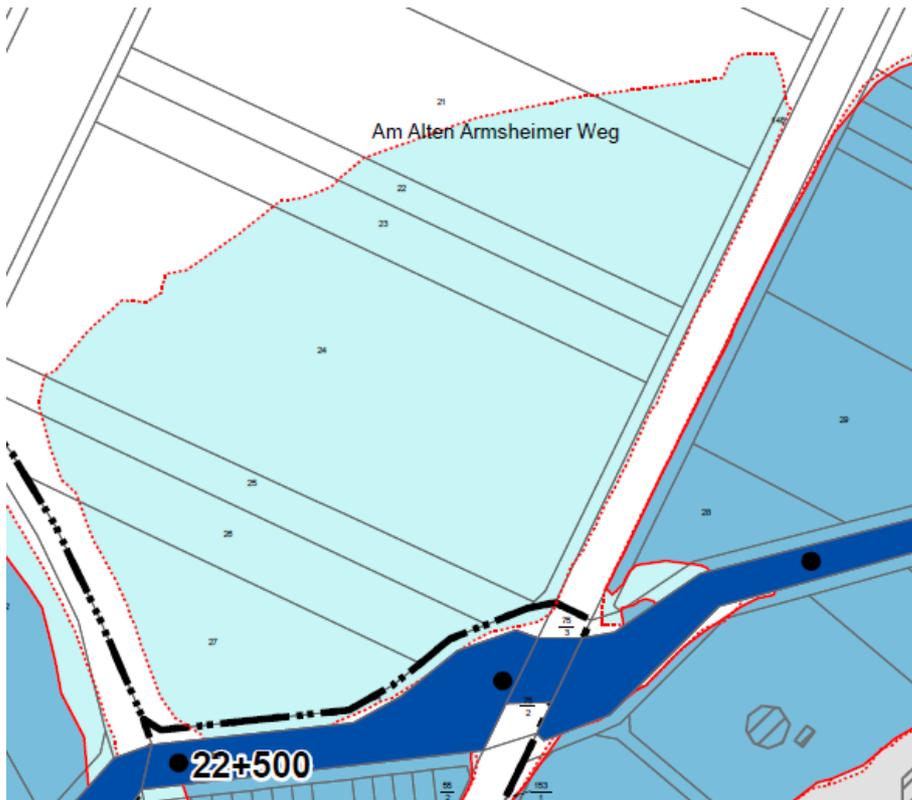
Ausschnitte ÜSG Karte (Rechtlich festgesetztes ÜSG)

## Zeichenerklärung

	Überschwemmungsgebiet nachrichtlich
	Überschwemmungsgebiet
	Abflussbereich

Das Überschwemmungsgebiet wurde überarbeitet und soll neu ausgewiesen werden. Gemäß den neuen Erkenntnissen entfällt das nördlich des Wiesbaches gelegene ÜSG.

Das Vorhaben liegt demnach zukünftig nur noch im überschwemmungsgefährdeten Bereich bzw. im nachrichtlichen ÜSG.



Ausschnitt Karte „Zukünftiges ÜSG“

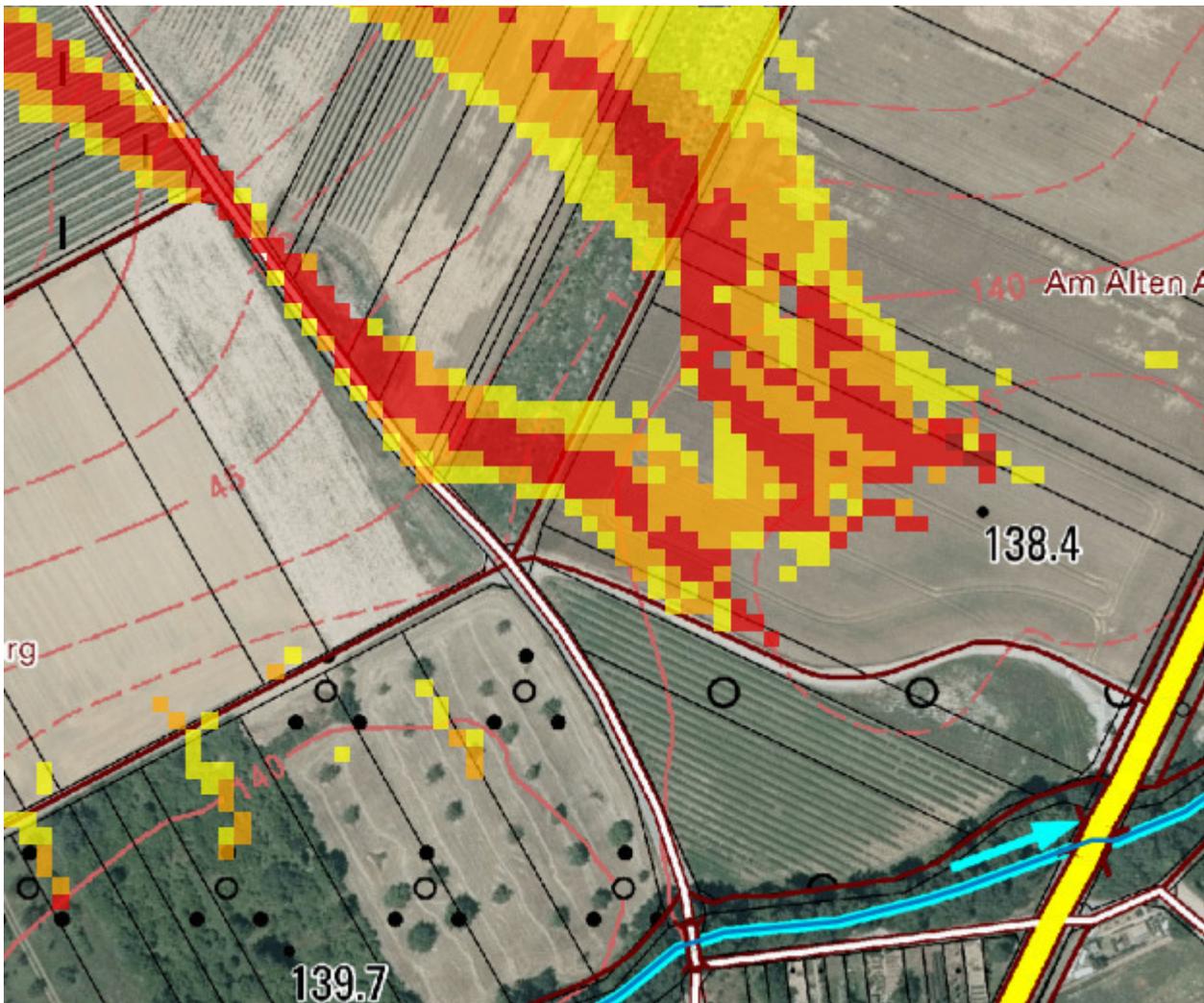
Solange die neue Rechtsverordnung noch nicht rechtskräftig ist, muss rechtzeitig vor Baubeginn für alle Vorhaben innerhalb des ÜSG (dazu zählen auch temporäre Vorhaben) eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. §78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz beantragt werden.

Sollte die neue ÜSG Rechtsverordnung vor Vorhabenbeginn bereits rechtskräftig sein, so ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. In diesem Fall ist jedoch (ebenfalls rechtzeitig vor Baubeginn) für alle Anlagen, die weniger als 40 m von der Uferlinie entfernt errichtet werden sollen (dazu zählen auch Wege) eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 31 Landeswassergesetz (LWG) bei der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Alzey-Worms zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der geplante Lagerplatz und die Zufahrt im Falle eines extremen Hochwasserereignisses überschwemmt werden können. Die Wasserspiegellage beträgt bei einem HQ Extrem ca. 139,50 mNHN

## H2. Starkregen

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich die geplante Lager- und Kranstellfläche in einem Entstehungsgebiet Sturzflut befindet und im Falle von Starkregenereignissen mit einer Überflutung der Flächen zu rechnen ist.

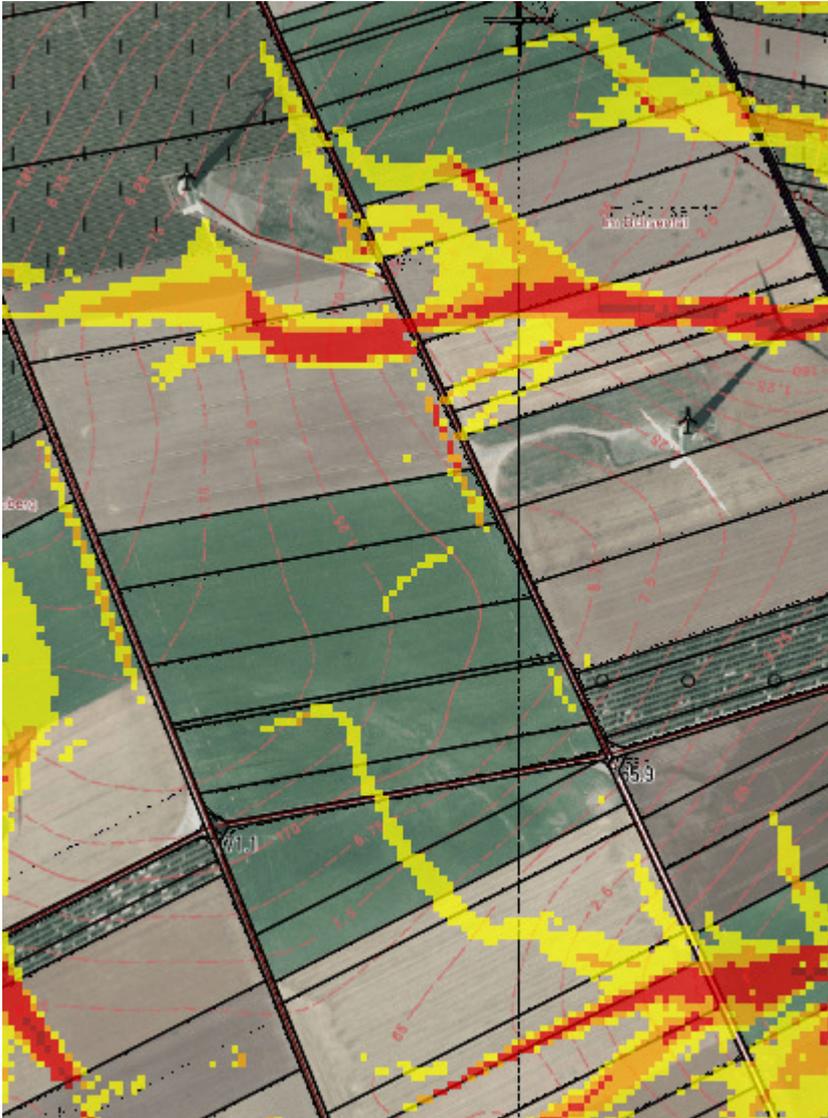


### Entstehungsgebiet Sturzflut nach Starkregen

Abflusskonzentration



Die geplanten Standorte für die Windkraftanlagen WEA 1 und 2 liegen ebenfalls in einem Entstehungsgebiet von Sturzfluten (siehe nachfolgende Karte). Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten.



***Bauzeitliche Wasserhaltungen:***

H3. Den Antragsunterlagen ist kein Baugrundgutachten beigelegt (vgl. Anlage 16.8). Auch ist die Tiefe der Fundamentbaugruben nicht ersichtlich. Sollte im Zuge der Errichtung der Fundamente bauzeitliche Grundwasserhaltungen notwendig werden, wird darauf hingewiesen, dass hierfür ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu stellen ist.

### **Anlagenbezogener Gewässerschutz/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

- H4. Das Grundstück liegt in der Erdbebenzone 0 (gem. LGB Kartenviewer; Abfragedatum: 04.02.2021)
- H5. Die Windenergieanlagen sind jeweils der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zuzuordnen ( $> 1 \leq 10 \text{ m}^3$  Stoffe der WGK 1).

### **Bodenschutz:**

- H6. Die jeweiligen Planungsbereiche (WEA 01: Gemarkung Flonheim, Flur 15, Flurstück 3 u. 4, WEA 02: Gemarkung Flonheim, Flur 14, Flurstück 42 und WEA 03: Gemarkung Gumbsheim, Flur 9, Flurstück 80 + 81) sind im BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZKATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich dieser Flurstücke dennoch hier bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann.

Der mitgeteilte Flächenstatus beruht auf dem aktuellen Kenntnisstand. Der Flächenstatus wird fortgeschrieben, sollten weitere, für die bodenschutzrechtliche Einstufung des Grundstücks relevante Erkenntnisse vorgelegt werden.

Falls Informationen vorliegen, die einen Verdacht auf eine Altablagerung, einen Altstandort oder eine schädliche Bodenveränderung begründen, sind diese der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz mitzuteilen.

- H7. Laut Hangstabilitätskarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau liegt der Planungsbereich in keinem Rutschgebiet (gem. LGB Kartenviewer; Abfragedatum: 04.02.2021)

### **Baustellenverordnung**

- H8. Hinweis zur Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden  
oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist  
oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

### **Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr – Hahn-Flughafen**

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA N01 in der Gemarkung Flonheim, Flur 15, Flurstück 4 und 3, mit einer max. Höhe von 416,06 m ü. NN (max. 250,00 m ü. Grund)
- WEA N02 in der Gemarkung Flonheim, Flur 14, Flurstück 42, mit einer max. Höhe von 424,31 m ü. NN (max. 250,00 m ü. Grund)
- WEA N 03 in der Gemarkung Gumbsheim, Flur 09, Flurstück 80 und 81, mit einer max. Höhe von 439,10 m ü. NN (max. 250,00 m ü. Grund)

keine Bedenken.

2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

### **Auflagen:**

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.  
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
3. Zur Gewährleistung einer sicheren Durchführung des Luftverkehrs ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Tagesfeuer gedoppelt zu installieren. Tagesfeuer sind weiß blitzende oder weiß blinkende Rundstrahlfeuer gemäß den Standards und Empfehlungen des Anhangs 14 Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Abkommens von Chicago (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd). Das Tagesfeuer ist am Tage außerhalb der Betriebszeit der Nachtkennzeichnung zu betreiben. Die Nennlichtstärke des Tagesfeuers kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhang 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
4. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).  
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach

den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
6. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind
  - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
  - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
7. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
8. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA N01, WEA N02 und WEA N03 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
9. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
10. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
11. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb

der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

12. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
13. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
14. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
15. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
16. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Am DFS-Campus  
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)  
Fachgruppe Luftverkehr  
Gebäude 890  
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10214**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
  - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
  - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
  - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
  - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
  - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
  - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, anzuzeigen.

## Landesbetrieb Mobilität Worms

### Hinweise:

1. Bezüglich der über die L 408 und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellen-Zufahrten sowie der dauerhaften Erschließung der WEA hat der Vorhabenträger jeweils rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an den LBM Worms zu richten.
2. Rechtzeitig vor Anlegung der Zufahrten ist die Master-Straßenmeisterei Erbes-Büdesheim (Tel. 06731/99675-0) zu informieren.
3. Dem betroffenen Straßenbaulastträger dürfen aus der Verwirklichung des Vorhabens keine Kosten entstehen.

## Kreisverwaltung Brandschutz

### Auflagen:

Das Vorhaben ist gemäß der brandschutztechnisch geprüften Antragsunterlagen auszuführen.

### Hinweise:

Dem vorbeugenden Brandschutz sind spätestens bei Baufertigstellung folgende Informationen zu übermitteln:

1. Ein eigener Übersichtsplan gem. DIN 14095 mit Eintragungen der für die Feuerwehr jeweils nächst gelegenen **nutzbaren** Löschwasserentnahmestellen und mit Angabe des Durchmessers sowie der jeweiligen, möglichen Entnahmemenge pro Stunde.
2. Eine Beschreibung des Meldeweges im Brandfall mit folgenden Angaben:
  - Bezeichnung der Stelle bei der die Meldung einläuft
  - wie die Übertragung an die ständig besetzte Stelle erfolgt
  - wer die Feuerwehr informiert
  - wie die ständig besetzte Stelle von der Feuerwehr kontaktiert werden kann
  - Nennung eines speziellen Ansprechpartners (z. B. die Bauherren) für Rückfragen der Feuerwehr

## Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

### Hinweise:

1. Soweit landwirtschaftliche Flächen beim Bau beansprucht bzw. befahren werden und die jeweiligen Eigentümer sowie Bewirtschafter ihr Einverständnis erklärt haben, sind die

mit der Maßnahme verbundenen Flur- und Aufwuchsschäden sowie Folgeschäden den Bewirtschaftern in vollem Umfang zu vergüten.

2. Landwirtschaftliche Flächen dürfen nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren werden. Sollte das dennoch vorkommen, sind auftretende Schäden zu ersetzen und Tiefenlockerungen durchzuführen. Daher ist wichtig, dass Leitungsbauarbeiten nicht bei widrigen Witterungsverhältnissen (wassergesättigte Böden) durchgeführt werden sollten, um eben solche Bodenverdichtungen zu vermeiden.

3. Es wird darum gebeten, die Arbeiten in der vegetationslosen Zeit und nur in enger Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft durchzuführen.

4. Die Verkabelung, welche zum Einspeisepunkt führt, ist so tief zu verlegen, dass keine Schäden beim Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen drohen. Die Tiefe sollte mindestens 1 Meter unter der Erdoberfläche betragen bzw. die Ausführung so erfolgen, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

5. Eventuell entstehende Schäden am vorhandenen Wegenetz sind zu beseitigen.

### **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

#### **Auflagen:**

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens IV-024-21-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

---

**Begründung:****Vorhaben:**

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Repowering, davon zwei in der Gemarkung Flonheim und eine WEA in der Gemarkung Gumbsheim.

WEA N01: Gemarkung Flonheim, Flur 15, Flurstücke 3 und 4  
UTM 32 RW 429912 HW 5517600

WEA N02: Gemarkung Flonheim, Flur 14, Flurstück 42  
UTM 32 RW 429718 HW 5518045

WEA N03: Gemarkung Gumbsheim, Flur 9, Flurstücke 80 und 81  
UTM 32 RW 429411 HW 5518345

**Anlagen-Typ: Vestas V162**

Nabenhöhe 169,00 m, Rotorradius 81 m, Gesamthöhe 250 m, Nennleistung 5,6 MW

Gemäß Antrag der wiwi plan GmbH & Co. KG, Schneeberger Hof 14, 67813 Gerbach (Postanschrift: wiwi plan GmbH & Co. KG, Umbach 4, 55116 Mainz) vom 18.12.2020, hier eingegangen am 21.12.2020.

Gleichzeitig erfolgt der Rückbau von 4 WEA des Typ Kenersys K110 2.4 MW. Der Rückbau ist jedoch nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, sondern eines separaten baurechtlichen Verfahrens.

**Rechtsgrundlagen:**

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013, in der derzeit aktuellen Fassung, bedarf gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und der Ziffer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, die WEA-Errichtung mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Mit dem beantragten Standort der oben für die jeweilige WEA angeführten Koordinaten beträgt der Abstand der Rotorspitze bzw. nach neuestem Runderlass des Ministerium des Innern und für Sport vom 25.05.2021 ab Mitte Mastfuß, mehr als 1.100 m zur Ortsbebauung und erfüllt damit auch die Anforderungen der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV).

Gemäß § 10 i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in seiner aktuellen Fassung besteht für WEA, die zusammen mit anderen WEA die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte nach § 6 UVP erreichen oder überschreiten, die UVP-Pflicht. Dies ist vorliegend der Fall. Die Errichtung der drei geplanten WEA ist als Zubau von Windenergieanlagen zu einer bereits bestehenden Windfarm mit 22 errichteten WEA und somit als Änderungsvorhaben im Sinne des UVP zu werten. Auch wenn in die-

sem Zusammenhang 4 Anlagen rückgebaut werden, befinden sich mehr als 20 Anlagen in einem funktionalen Zusammenhang. Es folgt daher die UVP-Pflicht für dieses Vorhaben aus § 9 i. V. m. § 2 Abs. 5 und § 10 UVPG (kumulierende Vorhaben). Damit unterliegt das WEA-Projekt der wiwi plan GmbH & Co. KG gemäß Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG der UVP-Pflicht.

Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag und die Unterlagen, sowie der UVP-Bericht (der Antragstellerin) bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms im Zeitraum vom 28.04.2021 bis einschließlich 02.06.2021 während der Dienstzeiten eingesehen werden konnten. Ebenfalls wurde auf die Einsichtnahme im Auslegungszeitraum auf der Homepage der Kreisverwaltung Alzey-Worms mit Angabe des Links abgestellt. Die Offenlage der Unterlagen / das Vorhaben, sowie die Erforderlichkeit zur Durchführung einer UVP wurde veröffentlicht:

- in der Allgemeinen Zeitung Alzey am 20.04.2021,
- auf der Internetseite der Kreisverwaltung Alzey-Worms und
- im UVP-Portal (Umweltverträglichkeitsprüfung-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/>.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 02.07.2021 bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, schriftlich oder zur Niederschrift, auch elektronisch, vorgebracht werden. Da keine Einwendungen eingegangen sind, wurde kein Erörterungstermin durchgeführt.

Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.09.2016 – 7 C 1/15 – enthält in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die 9. BImSchV abschließende Regelungen über die durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sich aus § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV ergibt. Ein ergänzender Rückgriff auf die Verfahrensvorschriften des UVPG kommt nicht in Betracht (*juris*, Rn. 14 des Urteils). Im Folgenden sind daher nur die Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV maßgeblich.

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter **eine zusammenfassende Darstellung** der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

**Nach § 21 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid eine ergänzende Begründung enthalten, welche die zusammenfassende Darstellung nach**

**§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV, die begründete Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV und eine Erläuterung zur Berücksichtigung behördlicher Stellungnahmen nach § 21 Abs. 1 a Nr. 2 c) i. V. m. §§ 11 und 11a sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit (§§ 11 a und 12) der 9. BImSchV umfasst.**

Die zusammenfassende Darstellung bildet die Grundlage für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und muss alle wesentlichen Angaben enthalten, die für die Bewertung erforderlich sind. Die zusammenfassende Darstellung enthält demzufolge Aussagen über Art und Umfang sowie Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen einschließlich möglicher Schäden und führt zu einer Gesamtabschätzung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Die zusammenfassende Darstellung enthält zunächst keine Aussagen darüber, ob die prognostizierten Umweltauswirkungen tolerierbar, vernachlässigbar oder sonst wie positiv oder negativ zu bewerten sind. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ist vielmehr auf die Wiedergabe von Fakten bzw. voraussehbaren Geschehensabläufen beschränkt. In der zusammenfassenden Darstellung sind demzufolge – soweit entscheidungserheblich – Aussagen zu treffen über den Ist-Zustand der Umwelt und die voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßem Betrieb, bei Betriebsstörungen und bei Stör- und Unfällen, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind, sowie infolge sonstiger zu erwartender Entwicklungen.

In einem weiteren Schritt bewertet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter i. V. m. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV. Bei der Entscheidung über die Genehmigung der UVP-pflichtigen Anlage müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hinreichend aktuell sein.

Daneben ist nach § 21 Abs. 1a Nr. 2 c) der 9. BImSchV eine Erläuterung erforderlich, wie die begründete Bewertung nach § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts nach § 4e, die behördlichen Stellungnahmen nach § 11 der 9. BImSchV sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 12 der 9. BImSchV, in der Entscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

**Daten und Informationsgrundlage:**

Der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen zugrunde liegen insbesondere die Antragsunterlagen nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV vom 18.12.2020, eingegangen bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms am 21.12.2020. Insbesondere ist hier der Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht) des Büros Gutschker-Dongus vom 15.06.2021 anzuführen.

Weitere zur Beurteilung herangezogene Gutachten/Fachbeiträge:

1. Fachbeitrag Naturschutz, Büro Gutschker-Dongus vom 15.06.2021
2. Fachbeitrag Artenschutz, Büro Gutschker-Dongus vom 15.06.2021
3. Avifaunistisches Fachgutachten, Büro Gutschker-Dongus vom 15.06.2021
4. Feldermauskundliches Fachgutachten, Büro Gutschker-Dongus 09.06.2021
5. Schalltechnisches Gutachten, Büro Pies vom 23.10.2020
6. Schattenwurfgutachten, Büro Pies vom 04.11.2020

Die entsprechenden Ausgleichsflächen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Boden und biologische Vielfalt sind rechtlich und tatsächlich verfügbar nachgewiesen, wie in § 17 Abs. 4 BNatschG genannt. Eine grundbuchrechtliche Sicherung, wie in § 15 Abs. 4 BNatschG gefordert, ist zu beantragen vorgegeben, was durch Formulierung einer Bedingung zum Baubeginn im Genehmigungsbescheid gesichert worden ist.

Weitere Bestandteile der Unterlagen sind die behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a der 9. BImSchV, die Ergebnisse eigener Ermittlungen. Hierbei ist insbesondere die Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 01.03.2021 als für das Thema Schall zuständige Fachbehörde, wie auch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 19.07.2021 als für die Belange des Naturschutzes und der Landespflege zuständige Fachbehörde, anzuführen.

Zusammenfassend darzustellen sind im Folgenden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich Wechselwirkungen, sowie der Merkmale des Vorhabens, des Standorts und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

### **Zusammenfassende Darstellung:**

#### Schutzgut Mensch

Gesundheitliche Beeinträchtigung von Anwohnern durch Lärm/Schall, der vom Betrieb der WEA ausgeht, gilt es auszuschließen. Hierzu hat die SGD Süd, Mainz das Thema Schall aufgegriffen. Das Schalltechnische Gutachten des Schalltechnischen Büros Pies, Boppard, vom 23.10.2020 zeigt auf, dass betriebsbedingt Lärm/Schall von der WEA ausgeht. Gemäß diesem Bericht stehen der Errichtung und dem uneingeschränkten Betrieb der geplanten WEA, weder während der Tag- noch während der Nachtzeit, Gründe des Schallimmissionsschutzes entgegen. Bei der Standortwahl und der Wahl des Anlagentyps wurde bereits auf eine möglichst hohe Schallreduzierung bzw. einen ausreichenden Abstand zu Wohnsiedlungen geachtet. Die SGD Süd, Mainz (als staatliche Gewerbeaufsicht hier zuständige Fachbehörde) erhebt in ihrer Stellungnahme vom 01.03.2021 keine Bedenken gegen die Erteilung einer Genehmigung, wenn die WEA entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den durch sie formulierten Nebenbestimmungen betrieben wird. U. a. ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme durch eine schalltechnische Abnahmemessung gemäß TA-Lärm die Einhaltung des zulässigen Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit erfolgen. Die Messung ist wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen.

Zum Schutzgut Mensch ist auch das Thema „Schattenwurf / Schlagschatten“ zugehörig. Hinsichtlich Schattenwurfauswirkungen ist die WEA so zu betreiben, dass die maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden in 12 aufeinanderfolgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an relevanten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Hierzu wurde ein Schattenwurfgutachten vom Schalltechnischen Ing. Büro, Pies, Boppard, datiert vom 04.11.2020, vorgelegt. Im Ergebnis wird festgehalten, dass im Süden von Gau-Bickelheim derzeit mehrere WEA betrieben werden, hiervon sollen nun 4 rückgebaut und 3 neu errichtet werden. Es wurden die Schattenwurfimmissionen an den nächstgelegenen, schutzbedürftigen Nutzungen ermittelt. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte an allen Immissionsorten durch die Neuplanung alleine eingehalten werden. In der Gesamtbelastung wird jedoch der Grenzwert von 30 Minuten/d und 30 Stunden/a überschritten. Aufgrund dessen sind Maßnahmen zur Minderung der Schattenwurfzeiten so umzusetzen, dass durch die neu geplanten Anlagen kein zusätzlicher Schattenwurf entsteht. Zur Einhaltung der zulässigen Grenzwerte hinsichtlich der Beschattungsdauer sind gemäß dem Schattenwurfgutachten die Implementierung einer Abschaltautomatik an allen geplanten WEA einzubauen (Ziffer 6.1.2, S. 42 UVP-Bericht).

Kumulative, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. (S. 31 UVP-Bericht)

Die Beschattungsdauer und der zulässige Schalleistungspegel von 105,7dB(A) werden durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid gewährleistet.

Eiswurf und Eisfall können grundsätzlich an WEA auftreten. Die WEA wird – so in den Antragsunterlagen unter Kapitel 16.6 ausgeführt - gemäß dem Stand der Technik so ausgerüstet bzw. betrieben, dass Gefahren durch Eiswurf soweit als möglich vermieden werden können. Möglichen Gefahren durch Eiswurf werden vorliegend durch ein entsprechendes Sicherungssystem mit Sensorerfassung begegnet, was auch die SGD Süd Gewerbeaufsicht nochmals durch Festlegung von Nebenbestimmungen genau regelt. Bei Eisfall fällt Eis bei abgestellter Anlage herunter, was sich im Gegensatz zum Eiswurf letztlich aber nie vermeiden lässt. Um im engeren Umfeld Gefahren durch Eisabfall bei Stillstand der Anlagen zu minimieren, sind entsprechende Warnschilder an geeigneten Stellen der Anlagen aufzustellen. Nach Sichtweise der SGD Süd als Fachbehörde handelt es sich beim Eisfall um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit. Der Eisfall wird daher von der SGD im Genehmigungsverfahren auch nicht bewertet, denn der Eisfall ist ähnlich wie bei sonstigen Bauwerken, z. B. hohen Masten, Häusern, Brücken, etc. und gehört eben nicht zum Betrieb einer WEA.

Eiswurf kann durch eine parametergesteuerte Regelung der Anlagen bei entsprechender Witterung ausgeschlossen werden (S. 30 UVP-Bericht).

Der Landesbetrieb Mobilität Worms teilt am 01.02.2021 mit, dass aufgrund des ausreichenden Abstandes der geplanten Anlagen zu der nächst gelegenen klassifizierten Straße BAB 61 und L 407, keine Bedenken gegen die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von zwei WEA in der Gemarkung Flonheim und einer WEA in der Gemarkung Gumbsheim bestehen.

Die Einhaltung der sogenannten „Kipphöhe“ ( $1/2$  Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe +  $1/2$  Rotordurchmesser) wird obligatorisch empfohlen wobei dies vorliegend nicht relevant ist, da sich keine Straßen in der Nähe befinden. Zu berechnen ist die Kipphöhe von der Außenkante des Mastfußes. Eine entsprechende Kipphöhenberechnung ist den Antragsunterlagen auch beigelegt.

Zum Thema Auswirkung auf die Erholung ist auszuführen, dass dem Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Erholungsinfrastruktur nur eine geringe Bedeutung hinsichtlich der Erholungseignung zukommt. Erholungssuchende werden sich im näheren Umfeld der WEA nur vereinzelt und kurzzeitig aufhalten. Temporär sind baubedingt Staub- und zusätzliche Lärmemissionen sowie Wegesperrungen möglich. Diese und die Bewegungsunruhe sind so gering wie möglich zu halten. Es werden keine grundsätzlichen negativen Auswirkungen auf die Erholung und den Tourismus gesehen (Seite 30 UVP-Bericht).

Die Anlage stellt ein Luftfahrthindernis dar und kann grundsätzlich gefährlich für tieffliegende Flugobjekte und deren Besatzungen sein. Zur Vermeidung von Gefahren als Luftfahrthindernis sind gemäß der Stellungnahme vom 26.01.2021 des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, entsprechende Maßnahmen vorgesehen (insbesondere Kennzeichnung, Befeuerung, Veröffentlichung als Luftfahrthindernis), die als Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid formuliert werden.

Die Nachtkennzeichnung durch „Befeuerung (rote Blinklichter bzw. Dauerlicht) kann auch von Anwohnern als störend empfunden werden. Zu verweisen ist hier auf eine vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderte Studie und deren Ergebnis, dass Anwohner sich eine geringere Helligkeit der Hinderniskennzeichnung, deren Synchronisation bzw. eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung wünschen, die Kennzeichnung selbst ansonsten aber als notwendig ansehen. Auch aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) beeinträchtigt die Nachtkennzeichnung Mensch und Tier. Gefordert wird, soweit die luftverkehrsrechtlichen Anforderungen dies zulassen, diese zu reduzieren. Entsprechende Nebenbestimmungen, auf bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung aufzurüsten, sobald dies technisch möglich ist, werden formuliert (die nach § 9 Absatz 8 des EEG 2021 (Erneuerbare-Energien-Gesetz), verpflichtende Umsetzung ist vorab noch bis 31.12.2022 ausgesetzt).

### Schutzgut Tiere

Die Umsetzung des Vorhabens kann zu bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Tiere führen. Baubedingte Wirkungen entstehen durch Flächeninanspruchnahme (Habitatverluste) von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen, Lärm- und Staubemissionen während der Bauphase, Erschütterungen und optische Störreize (Fahrzeugverkehr usw.). Anlagebedingte Wirkungen zeichnen sich ab in den Kollisionsgefahren beim Aufprall auf die WEA, auch am Turmfuß, wie die UNB es bzgl. bodennah ziehender Vogelarten näher ausführt und gleichsam aber auch bereits entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung nennt, welche sodann auch Eingang in die fachlichen Unterlagen finden, zudem aber noch durch Auflagen abgesichert werden (dunkle Farbgebung der unteren 20 m). Die Betriebsbedingte Wirkungen zeigen sich im Kollisionsrisiko fliegender Tiere (Vögel, aber auch insbesondere Fledermäuse) mit den drehenden Rotoren, Störung von Brut- und Raststätten durch Schlagschatten und Lärm.

Ob des geplanten Errichtens auf einem Intensivacker sind keine besonders geschützten Reptilienarten (Eidechsen, Schlingnatter) dort zu erwarten. Kartierungen auf weitere planungsrelevante Tierarten der Gruppen Tiergruppen Avifauna, Fledermäuse und Feldhamster erfolgten im Jahr 2020 durch das Büro Gutschker-Dongus.

Es beschränkt sich die in der Umgebung zu erwartende bzw. nachgewiesene Fauna mit Ausnahme weniger Vogel- und Fledermausarten auf ubiquitäre Tierarten mit keiner bekannten Relevanz für die Windkraftplanung. (siehe auch UVP-Bericht S. 25)

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 27 Brutvogelarten nachgewiesen. Hierbei werden 10 Arten als planungsrelevant gewertet. Weiterhin wurden im Zuge einer Raumnutzungsanalyse die windkraftsensiblen Vogelarten Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke und Weißstorch als Gastvögel gesichtet. Im Hinblick auf den Vogelzug besitzt das Gebiet eine unterdurchschnittliche Zugfrequenz.

Gemäß dem Fledermausgutachten wurden insgesamt 11 Fledermausarten nachgewiesen, von denen acht als kollisionsgefährdet gegenüber WEA gelten.

Grundsätzlich sind die weiträumigen Ackerfluren potenzielles Habitat des Feldhamsters.

Ein Vorkommen konnte jedoch nicht nachgewiesen werden und ist auch unwahrscheinlich, was auch von den Naturschutzfachbehörden so mitgetragen wird.

Eine Vorbelastung durch die WEA des Bestandwindpark und durch Freileitungen lässt sich nicht in Abrede stellen, andererseits kommt es durch das Repowering zu geänderten Anlagen- und Standortkonfigurationen (kein 1:1 Ersatz). So erfolgt doch eine deutliche Zunahme der WEA-Höhe bzw. auch des Rotorradius wodurch sich eine Vergrößerung bzw. Verlagerung des Wirkraums ergibt, insbesondere durch die offensichtliche, nach Südosten rückende Erweiterung des WP durch WEA-N01.

Das LfU hat im Juli 2020 mitgeteilt, dass für eine standortspezifische (Vor-) Einschätzung (herbstlicher Breitfrontzug und Rastvogelaspekt) keine aktuellen und hinreichenden Erkenntnisse vorliegen, es wurden entsprechende Untersuchungen (Breitfrontzug und Rastvogelaspekt im Herbst 2020) für geboten gehalten, die auch erfolgten. Auf eine Kranichzug-Erfassung wurde verzichtet, denn hier besteht ein allenfalls geringes Kollisionsrisiko (vgl. OVG Koblenz, Urt. vom 31.10.2019, - 1 A 11643/17 bzw. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) vom 12.08.2020).

Gemäß dem Avifaunistischen Fachgutachten vom 15.06.2021 – gutschker & dongus (AviGut) herrscht ein homogenes Zuggeschehen, die meisten Vögel passieren den Bereich des Windparks im Bereich von unter 100 m, eine um 40 m erweiterte Gesamthöhenentwicklung wirkt daher nicht negativ. Auch beträgt die Durchflughöhe zwischen dem unteren Totpunkt des Rotors und der Geländeoberfläche der beantragten WEA 88 m, die der Bestand-WEA 90 m. Insgesamt kann insofern keine Situationsverschlechterung bezogen auf das Vogelzugeschehen festgehalten werden. Auch kann daher ein signifikantes Tötungsrisiko für den meist in niedriger Höhe fliegenden Mäusebussard (zwar keine windkraftsensible Art, aber besonders geschützt) ausgeschlossen werden. Dessen einer der geplanten WEA nächstgelegener Horste wurde 430 m entfernt kartiert. Im AviGut steht, dass aus fachgutachterlicher Sicht allenfalls für einen Bereich von weniger als 300 Metern um den Brutplatz von einer erhöhten allgemeinen Aufenthaltswahrscheinlichkeit auszugehen und somit auch von einem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist. Diese Aussage teilt die UNB, denn auch in anderen Avifaunagutachten wird erklärt, dass nur bei einem deutlich

niedrigeren Abstand als 500 m zu einer WEA hiervon auszugehen ist und in Folge eine Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwirken wäre.

Auch steht im o. g. Erlass des MUEEF vom 12.08.2020, dass der Tatbestand des Tötungsverbotes erst dann greift, wenn unter Berücksichtigung artspezifischer Verhaltensweisen, häufiger Frequentierung des Einwirkungsbereichs einer WEA und der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen den allgemeinen Risikobereich des Naturgeschehens übersteigt. Eine Reduzierung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos auf null durch Schutz- und / oder Vermeidungsmaßnahmen könne nicht gefordert werden.

Bedeutende Wildtier- und Vogelzugverdichtungskorridore sind im Plangebiet nicht vorhanden. Hinsichtlich der Fledermäuse wurde ausweislich des Fledermauskundlichen Gutachtens des Büros Gutschker-Dongus aus 2020, keine Ausschlusskriterien festgestellt. Im Hinblick auf die bau- und anlagenbedingten Konflikte ist kein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu erwarten. Eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 tritt ebenfalls in Bezug auf den Bau, den Betrieb und die Anlagen selbst nicht ein. Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen liegt ein erhöhtes Tötungsrisiko von den durch WEA kollisionsgefährdeten Arten Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler vor. Daher sind (u. a. durch modifizierende Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)) Vermeidungs-, Verminderungs- und Monitoringmaßnahmen in Form von Abschaltalgorithmen und Höhenmonitoring entsprechend dem Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie dem Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht vom 01.03.2021 vorgesehen.

Das Zugvogelaufkommen wird vom kartierenden Fachbüro Gutschker-Dongus, Odernheim am Glan, insgesamt als gering eingestuft. Richtigerweise wird auch hierauf in den Antragsunterlagen eingegangen, denn es ist geboten nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten Arbeiten zur Baufeldvorbereitung bzw. – freimachung zu verrichten.

Auf S.71/72 des AviGut wird dargelegt, dass im vorliegenden besonderen Fall des Repoweringprojektes durch den Rückbau der vier WEA-Bestandsanlagen bei einem Neubau von nur drei WEA sich die Beeinträchtigung für die Feldlerche und Grauammer gar verringert bzw. es wird ausgeführt, dass in der Gesamtschau mehr potenzielles Habitat für Feldlerche und Grauammer freigegeben wird, als neu beeinträchtigt. Dieses bietet genannten Arten Raum zur Neubesiedlung. Tatsächlich bleibt hierdurch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Es kommt folglich nicht zum Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. CEF-Maßnahmen sind für die Arten Feldlerche und Grauammer daher nicht erforderlich. Dennoch wird über eine produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme (PIK) im Zusammenhang mit der Kompensation von Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Vegetation die eine extensive Ackerbewirtschaftung, gesichert über einen Gestattungs- und Nutzungsvertrag, auf rd. 1,9 ha zusammenhängender Getreidefeldfläche der Lebensraum der vorgenannten zwei Offenlandvogelarten noch mit verbessert. Hierin integriert wird über den vorgenannten Vertrag vorgegeben, dass mind. 3 / max. 10 Lerchenfenster von je 20 m<sup>2</sup> anzulegen / vorzuhalten sind.

Der Fledermausschutz wird gewahrt über Betriebszeiteneinschränkungen mit vorsorglichem Stillsetzen der Rotoren über Stillsetzungsalgorithmen. Hiernach sind die drei geplanten WEA im ersten Betriebsjahr angelehnt an die Angaben des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (LFNatSchWEA) mit den entsprechenden saisonal und tageszeitlich an das Planungsgebiet angepassten Vorgaben des Höhenmonitoring-Endberichtes von 2014 zum Windpark Eckelsheim (BfL vom 18.02.2015) stillzusetzen, um ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Insoweit wird hier richtigerweise eine „Mischung“ aus beidem Vorgenannten vorgegeben. Diese Auffassung teilt die UNB und auch das beratende Landesamt für Umwelt (LfU). Darüber hinaus wird erklärt, dass beim jetzigen WEA-Projekt ein eigenes Gondel- / Höhenmonitoring erfolgt um das standortspezifische Konfliktpotenzial und entsprechend notwendige Abschaltalgorithmen konkret ermitteln zu können. Ein ursprünglich nur angedachtes einjähriges Gondelmonitoring wurde auf Intervention der UNB doch nun auf zwei Jahre ausgedehnt.

Alles in Allem ist festzuhalten, dass keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

### Schutzgut Pflanzen

Durch Flächenversiegelung bzw. – Teilversiegelung kommt es laut UVP-Bericht und Fachbeitrag Naturschutz durch den Kranstellplatz und Wegeausbau dauerhaft zu einer Veränderung der Vegetationsdecke im Umfang von 7.203 m<sup>2</sup>. Demgegenüber werden vier Bestands-WEA mit einer befestigten Fläche von 8.694 m<sup>2</sup> rückgebaut. Diese werden dem Bodeneingriff unter Berücksichtigung des entsprechenden Entsiegelungsverhältnisses gegenübergestellt. Betroffen sind laut UVP-Bericht Acker- und unbefestigte Feldwegflächen, wobei ein bereits gut ausgebautes Wirtschaftswegenetz vorhanden ist. Montage- und Lagerfläche, Baufeld und Kranauslegerfläche werden nur temporär beansprucht und nach dem Ende der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Letztendlich verbleibt ein multifunktionaler Kompensationsbedarf von 2.228 m<sup>2</sup> (auch Schutzgut Boden mitausgleichend), der flächenmäßig auf 4.456 m<sup>2</sup> verdoppelt wird da keine Entsiegelung, sondern die Aufwertung von Intensivackerland in mehrjährige Blühstreifen vorgesehen ist, wobei dessen tatsächliche Umsetzung entsprechend dargelegt und zudem auch noch über die Erhebung einer Sicherheitsleistung und eine Grundbucheintragung als Ausgleichsfläche gesichert wird.

### Schutzgut biologische Vielfalt

Dieses Schutzgut tangiert die abzu prüfenden Kategorien Landschaft, Biotope, Fauna und Artenschutz. Es ist beispielsweise bei Habitatverlusten tangiert und geht einher mit einer Zerstörung und der damit verbundenen Verminderung der Vielfalt der im Plangebiet vorkommenden Ökosysteme bzw. Lebensräume.

Da das Planvorhaben weitestgehend auf - aus ökologischer Sicht - geringwertigen Ackerflächen umgesetzt werden soll, ist eine Zerstörung und eine damit verbundene Verminderung an der Vielfalt der im Plangebiet vorkommenden Ökosysteme bzw. Lebensräume nicht zu erwarten. Die faunistischen Untersuchungen zu den Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel belegen unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten und somit auch keine Einschränkung bzw. keinen mit der Planung verbundenen Verlust an Artenvielfalt (s.

Seite 38 UVP-Bericht und Fachbeitrag Artenschutz). Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation sind vorgesehen und werden gewährleistet.

### Schutzgut Fläche

Auch kommt es zu den unter Schutzgut Pflanzen / Boden beschriebenen Flächenreduzierungen. Die Landwirtschaftskammer hat im Schreiben vom 15.03.2021 dazu keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es werden von dort Hinweise zur Flächeninanspruchnahme während der Baumaßnahmen vorgetragen.

Aufgrund des bereits gut ausgebauten Wirtschaftswegenetzes ist eine zusätzliche Zerschneidung nicht gegeben bzw. als sehr gering zu werten. Es ist aus vorgenannten Gründen daher mit keinen erheblichen, negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen. Es gehen verhältnismäßig kleine Flächen verloren. Durch den Rückbau von vier Bestandsanlagen innerhalb der Windfarm werden zudem Bodenflächen entsiegelt, der verbleibende Rest an Flächenversiegelung wird multifunktional kompensiert (vgl. Schutzgut Pflanzen)

### Schutzgut Boden

Durch das Vorhaben treten die unter Schutzgut Pflanzen beschriebenen Flächenreduzierungen ein, die naturgemäß auch gleichermaßen das Schutzgut Boden betreffen. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu diesen Schutzgütern verwiesen.

Eine Gefährdung des Schutzgutes Boden durch die Verwendung wassergefährdender Stoffe, die in der WEA eingesetzt werden, können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Bodenverunreinigung könnte letztlich auch noch durch kontaminiertes Löschwasser eintreten. Der hinzugezogene feuerwehrtechnische Bedienstete der Genehmigungsbehörde sieht dennoch keine Bedenken und teilt besondere Auflagen mit, die in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. In Bezug auf das Schutzgut Boden werden Forderungen der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall und Bodenschutz ebenfalls als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, dies betrifft die Entsorgung von Abfällen oder auch Überschussbodenmassen.

### Schutzgut Wasser

Auf die vorstehenden Ausführungen beim Schutzgut Boden sei verwiesen. Oberflächengewässer sind im Nahbereich nicht vorhanden. In den Wiesbach, am südlichen Ende der Zuwegung im Übergang zur L407, wird ebenfalls nicht eingegriffen. (UVP-Bericht S. 33) Bezüglich des Grundwassers gibt es keine Hinweise auf oberflächennahe Grundwasserhorizonte. Forderungen der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall und Bodenschutz beziehen sich auf die Anlagendichtheit bzw. die regelmäßige Kontrolle in Bezug auf austretende wassergefährdende Stoffe. Diese zu gewährleisten wird, wie ebenso die Verpflichtung zur unverzüglichen Information der unteren Bodenschutz- und unteren Wasserbehörde, vorgegeben.

### Schutzgüter Luft und Klima

Luftbelastungen entstehen nur während der Bauzeit durch Baustellenverkehr und es kann zeitlich begrenzt zu Staubemissionen kommen. Betriebsbedingt gehen von der WEA keine

Emissionen aus. Auf die Versorgung der nächstgelegenen Siedlungslagen mit Frisch- und Kaltluft hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen. Da es sich bei der Planung um ein Repowering handelt, bei dem vier bestehende Altanlagen abgebaut werden, ist durch den Neubau der drei geplanten WEA nicht mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung der klimatischen Funktionen zu rechnen. Insgesamt haben die beantragten WEA einen positiven Effekt auf das Klima, da durch den Einsatz von erneuerbaren Energien eine Treibhausgasvermeidung resultiert. (Seite 34 UVP-Bericht).

### Schutzgut Landschaft

Durch jede WEA wird das Landschaftsbild ohne Zweifel verändert, durchaus auch beeinträchtigt, allein schon die Vertikalstruktur, die Drehbewegung des Rotors und die exponierte Lage auf der Hochfläche „stören“. Inwieweit die Beeinträchtigung aber erheblich oder gar so erheblich ist, dass von einer Verunstaltung zu sprechen wäre, ist i. d. R. dem subjektiven Empfinden des jeweiligen Betrachters überlassen. Es ist zu versuchen, eine möglichst objektive Betrachtung dieser Thematik herbeizuführen.

Trotz der visuellen Wirkung, welche von den beantragten WEA ausgehen, sind diese in einem landschaftlich bereits technisch stark überprägten Raum geplant. Es befinden sich bereits im näheren Umfeld der Standorte eine Vielzahl weiterer WEA. Darüber hinaus befinden sich auch im weiteren Umfeld, insbesondere süd- und östlich des Plangebietes Windparks. Am Standort sind ferner die Masten von einer von Nordwest nach Südost verlaufenden Hochspannungstrasse zu nennen. Eine weitere Vorbelastung ist die A61 im Osten sowie ein Umspannwerk nördlich der Planung zu nennen. Es ist festzustellen, dass sich die neu geplanten WEA in den Bestand einfügen, auch wenn diese eine größere Gesamthöhe aufweisen. Der zusätzlichen Beeinträchtigung wird dadurch entgegengewirkt, dass vier Bestandsanlagen von je knapp 200 m in räumlicher Nähe zurückgebaut werden. Darüber hinaus ist eine landschaftliche Vorbelastung des Raumes durch das Vorhandensein von großflächigen und zu Großteilen ausgeräumten Landwirtschaftsflächen festzustellen.

Dennoch stellen die Anlagen einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, der durch landespflegerische Maßnahmen nur unzureichend kaschiert werden kann. Darüber hinaus ist bei Anlagen über 100 m Gesamthöhe die notwendig werdende Tag-Nacht-Kennzeichnung zu berücksichtigen. Um die nächtlichen Licht-Emissionen im Rahmen der Tag-/Nachtkennzeichnung zu vermindern, ist die Befeuerng mit einer Sichtweitenregulierung ausgestattet, welche mit allen geplanten WEA untereinander synchronisiert wird. Hierzu und zur Tagkennzeichnung werden auch entsprechende Auflagen durch den Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr – formuliert. Eine entsprechende Farbgestaltung von Anlagenteilen kann die visuelle Wirkung ein Stück weit mindern. Die aus luftverkehrsfachlicher Sicht nötige Nachtkennzeichnung ist Mensch und Tier beeinträchtigend. Beeinträchtigungen sind bekanntermaßen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Nunmehr findet sich in den aktuellen, überarbeiteten Antragsunterlagen auch die Aussage, dass für die WEA bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnungen (BNK) vorgesehen sind, wenn auch deren Einbau und Betrieb gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) erst zum 31.12.2022 verpflichtend ist. Über Auflagen ist sichergestellt, dass diese BNK auch zu dem genannten Zeitpunkt umgesetzt sein muss (sollte die Umsetzungsfrist nicht erneut verlängert werden).

Die in Rheinland-Pfalz seit 2018 anzuwendende rechtlich vorgegebene Ausgleichsregelung wird bezogen auf die Landschaftsbildbeeinträchtigung, ergänzt durch den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) vom 12.08.2020 bezogen auf die Berechnung der höhenbedingten Ersatzzahlung für Repowering-Vorhaben

An die Stiftung Natur und Umwelt korrekt angewendet. Hierbei erfolgt eine Verrechnung mit dem geleisteten Ausgleich der zum Rückbau erklärten vier Bestand-WEA. Für diese wurden, weit vor Inkrafttreten der LKompVO, zur Eingriffskompensation teils Ersatzmaßnahmen, aber auch teils zweckgebundene Geldleistungen an vertraglich gebundene Dritte geleistet. Die Vorgehensweise des Höhenabzugs ist aber dennoch möglich. Wenn auch hierzu eine Vollzugsregelungsvorgabe bislang fehlt, so hat eine direkte Abstimmung mit der Referentin Eingriffsregelung des MUEEF Ende September 2020 dieses Ergebnis erbracht. Denn beim Repowering gilt unabhängig davon, ob bei der Errichtung von Alt-WEA Ersatzzahlung geleistet wurde oder eine Realkompensation stattfand oder eine andere Kompensation erfolgt ist, dass bei der Festlegung der Ersatzzahlung im Repowering-Vorhaben für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der Rückbau der Alt-WEA anzuerkennen ist, wenn die hierfür festgelegte Kompensation dauerhaft weiter vorgehalten wird, was vorliegend der Fall. Insofern hat die UNB als zuständige Fachbehörde bestätigt, dass im vorliegenden Fall keine Ersatzzahlung mehr zu leisten ist.

#### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Laut UVP-Bericht und der Mitteilung der beteiligten Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vom 23.02.2021, sind im eigentlichen Baubereich keine archäologischen Fundstellen bekannt, noch besteht ein Grabungsschutzgebiet. Vorgeschichtliche Funde sind nach bekannten Fundstelleninformationen des Umfeldes am Baustandort dennoch zu erwarten. Daher wurden entsprechende Auflagen in Anwendung des Denkmalschutzgesetzes von der Generaldirektion formuliert.

#### Wechselwirkungen

Veränderungen des Landschaftsbildpotenzials durch die Errichtung und den Betrieb von WEA können auch Auswirkungen auf den Erholungswert haben. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Wasser sind miteinander und untereinander teilweise verknüpft.

Der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche hat Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten.

Für sonstige deutlich nachteilige Summierungseffekte durch die hohe Anzahl an WEA hat das Genehmigungsverfahren keine Anhaltspunkte geliefert.

Vor Erteilung der Genehmigung wurde entsprechend § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes rechtliches Gehör am 23.07.2021 gewährt (Zusendung Entwurf des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides).

Die Zuständigkeit zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002 (GVBl. Rhld.-Pf. Nr. 11 Seite 280 vom 05. Juli 2002) in der zurzeit gültigen Fassung.

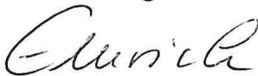
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>2</sup> an: [signatur@alzey-worms.de](mailto:signatur@alzey-worms.de) einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewährt.<sup>1</sup>

Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Angela Emrich

Anlage(n):  
Genehmigungsunterlagen

---